

Bekanntmachungen des Landratsamts

Kreisverband Calw

Besuchszeiten für die Kreiskrankenhäuser

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes werden folgende Besuchszeiten für die Kreiskrankenhäuser festgesetzt:

1. Kreiskrankenhaus Calw: Täglich (ausgenommen Samstag) von 13 bis 15 Uhr.
2. Kreiskrankenhaus Nagold: Täglich (ausgenommen Samstag) von 14 bis 17 Uhr.
3. Kreiskrankenhaus Neuenbürg: Am Montag, Mittwoch und Freitag von 14 bis 16 Uhr und für die Angehörigen des oberen Enztals außerdem von 18 bis 19 Uhr; am Sonntag von 13 bis 16 Uhr.

Die Besucher werden dringend gebeten, diese Zeiten im Interesse der Kranken unbedingt einzuhalten. Kindern ist der Zutritt zu den Kreiskrankenhäusern auch in Begleitung Erwachsener untersagt.

Calw, 4. Februar 1948.

Landratsamt.

Diensträume des Umsiedlungsamtes

Die Diensträume des Umsiedlungsamtes befinden sich nicht mehr im Landratsamt, sondern im Hintergebäude Bahnhofstr. Nr. 42 im 2. Stock (also in demselben Gebäude wie die Arbeitsamtsnebenstelle Calw).

Fernsprecher: Calw Nr. 345.

Sprechstunden:

Montag bis Donnerstag	8—12 Uhr.
Freitag	8—12 Uhr, 13.30—17 Uhr.
Samstag	keine.

Landratsamt.

Staatliche Stutenvorfürungen

Um einen Überblick über die Qualität der vorhandenen Zuchtstuten zu bekommen, werden die staatl. Stutenvorfürungen von dem Württ. Landgestüt im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium wieder durchgeführt.

Kreisstadt Calw

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen und Versammlungen

Sämtliche Veranstaltungen politischer, gewerkschaftlicher, kultureller und unterhaltender Art (z. B. Parteiversammlungen, Gewerkschaftsversammlungen, Theater-Aufführungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Vereinsfeiern u. ä.) bedürfen nach wie vor der Genehmigung der Militärregierung. Gesuche um Abhaltung derartiger Veranstaltungen müssen mindestens 14 Tage vorher beim Bürgermeisterrat eingereicht sein. Später eingehende Gesuche können weisungsgemäß nicht mehr bearbeitet werden. Den Veranstaltern ist es verboten, bei der Militärregierung telefonisch anzufragen, ob für eine geplante Veranstaltung die Genehmigung erteilt ist. Wenn die Gesuche rechtzeitig eingereicht werden, kommt auch die Entscheidung der Militärregierung rechtzeitig beim Bürgermeisterrat ein. Auskünfte hierüber erteilt nur das Bürgermeisterrat.

Bei diesen Besichtigungen müssen sämtliche Stuten, auch die in den Zuchtbüchern eingetragenen, die im letzten Jahre an den Beschälplatten Weil der Stadt und Herrenberg gedeckt wurden, oder in diesem Jahre der Beschälplatte zugeführt werden sollen, vorgestellt werden.

Stuten, die nicht vorgestellt werden, werden nicht an der Beschälplatte zugelassen. Besitzer von eingetragenen Stuten haben den Nachweis durch Vorzeigen des Stallbuches oder der Abstammungsnachweise zu erbringen.

Vorführungstermine:

Dienstag, 24. 2. 48, 13 Uhr in Weil der Stadt,
Mittwoch, 25. 2. 48, 7.30 Uhr in Herrenberg.
Calw, 9. Februar 1948.

Landratsamt.

Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen

Nach Artikel 1 der Verordnung des Commandant en Chef français en Allemagne vom 10. 3. 1947 ist der Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen (Kraftrad, Pkw., Lkw., Zugmaschine usw.) seit 10. 3. 1947 einer vorherigen Genehmigung unterworfen.

Diese Genehmigung wird bei Personen, die nicht Angehörige der Besatzungsmacht (Frankreich, Großbritannien, USA., UdSSR.) sind, vom Landesstraßenverkehrsamt Tübingen erteilt. Entsprechende Anträge sind unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes, einer Schätzungsurkunde, und wenn das Fahrzeug zugelassen ist, des Fahrtenbuches bei dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Kreisstraßenverkehrsamt unter Angabe des Grundes einzureichen.

Alle ohne diese Genehmigung erfolgenden Käufe und Verkäufe und Rechtsgeschäfte, die diesen gleichen können, sind ungültig. Nähere Auskünfte erteilen die Kreisstraßenverkehrsämter.

Landesstraßenverkehrsamt.

Keine Gewerbesteuer Vorauszahlung für freie Berufe

Vom Finanzministerium wird mitgeteilt: Zur Zeit wird erwogen, in Angleichung an den Rechtszustand in den übrigen Län-

Anmeldungspflichtige Versammlungen

Sämtl. Berufsversammlungen des Handwerks, des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Banken, Sparkassen u. ä. sind, wie bereits bekanntgegeben, nicht mehr genehmigungspflichtig. Derartige Berufsversammlungen müssen jedoch spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich beim Bürgermeisterrat zur Vorlage an das Landratsamt angemeldet werden.

Anmeldung der Wildschweinschäden

Die durch Wildschweine bis jetzt hervorgerufenen Schäden an Winterfrüchten (Wi.-Roggen, Wi.-Weizen, Dinkel, Wi.-Mengengetreide, Wi.-Gerste, Wi.-Ölfrüchte), Wiesen usw. sind alsbald, spätestens jedoch bis zum 15. Februar d. J. beim Bürgermeisterrat, Marktplatz 30, II. Stock, anzumelden. Dabei ist das Gewand des beschädigten Grundstücks sowie die Größe der Schadensfläche und die zerstörte Kulturart anzugeben.

Calw, 9. Februar 1948.

Bürgermeisterrat.

dern der franz. Zone die Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe und der ihnen gleichgestellten Personen (Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinn des § 18 EStG.) wieder zu beseitigen. Bis zur endgültigen Entscheidung haben diese Personenkreise Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer, soweit sie sich auf die Zeit ab 1. 1. 1948 beziehen, zunächst nicht mehr zu entrichten.

ROTES KREUZ

Württemberg-Hohenzollern

Erste

Landessammlung

am

21. und 22. Februar 1948

Wir bitten für unsere Kriegsgefangenen, unsere Heimkehrer und unsere Flüchtlinge! Brüder und Schwestern sind in Not! — Wir rufen Dich! Komm und hilf!

Calw, den 10. Februar 1948

Dagne Wagner
Vorsitzender Landrat

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 133/134 vom 30. 1. und 3. 2. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 6. 2. 1948).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 137 vom 29. Januar 1948 über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen straßenpolizeiliche Vorschriften, S. 1352

Verordnung Nr. 146 vom 20. Januar 1948 betreffend Übertragung von Vollmachten, S. 1353.

Verordnung Nr. 147 vom 28. Januar 1948 über Abänderung der Verordnung Nr. 47 betreffend Organisation der Devisenkontrolle im französischen Besatzungsgebiet, S. 1353.

Verordnung Nr. 148 vom 28. Januar 1948 über Bestandsaufnahme und Zulassung von Kraftfahrzeugen, S. 1354

Verfügung Nr. 45 des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 110 über die sofortige Zahlung gewisser Geldstrafen zu Händen der ein Protokoll aufnehmenden Beamten, S. 1355.

Anordnung Nr. 46 des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 über die Ernennung eines vorläufigen Verwalters für das Schiffsamt für den Mittelrhein, S. 1356.

Anordnung Nr. 47 des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 über die Bildung eines Aufsichtsrates beim Schiffsamt für den Mittelrhein, S. 1357.

Kontrolle der Führer ehemaliger militärähnlicher Verbände

Die französische Militärregierung hat folgende Anordnung erlassen (Journal Officiel Nr. 102 vom 29. August 1947):

Art. 1: Vom 1. Januar 1948 ab unterliegen die Führer der ehemaligen militärähnlichen Verbände, die keinen Offiziersrang in der deutschen Armee gehabt haben und die in folgenden militärähnlichen Verbänden die nachstehenden Dienstgrade innegehabt haben:

1. Waffen-SS, vom Unterscharführer ab und darüber;
2. Allgemeine SS, ebenso;
3. Sturmabteilung (SA), vom Sturmführer ab und darüber;
4. NSFK, ebenso;
5. NSKK, ebenso;
6. Hitlerjugend, alle Verbände: Jungvolk usw. (nur männliche Mitglieder), vom Gefolgschaftsführer oder diesem Gleichgestellten ab und darüber, und mit dem Vorbehalt, daß sie nicht unter die Verordnung Nr. 92 über Jugendamnestie fallen;
7. Reichsarbeitsdienst (nur männliche Mitglieder), vom Feldmeister ab und darüber;

den folgenden Verpflichtungen:

- A) sich einmal vierteljährlich zwecks Kontrolle beim Délégué de Cercle ihres Wohnsitzes (Gendarmerie du Cercle) zu melden, ausgenommen im Falle einer durch einen zugelassenen Arzt bescheinigten körperlichen Behinderung;
- B) jeden Wechsel ihres Wohnsitzes dem Délégué de Cercle (Gendarmerie du Cercle) vorher zu melden und sofort nach dem Eintreffen am neuen Wohnort diesen dem hierfür zuständigen Délégué de Cercle anzuzeigen.

Diese Bestimmungen befreien die Betroffenen nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus geltenden Ge-

setzen oder Anordnungen über Veränderungen des Wohnorts ergeben.

Art. 2: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft (Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié).

Im einzelnen wird hierzu bestimmt:

1. Die nach obiger Anordnung vorgeschriebene Kontrolle erfolgt ausschließlich durch persönliches Vorstellen bei der

Französischen Gendarmerie-Brigade in Calw,

Stuttgarterstraße — Krankenhausstaffel.

Meldungen und Sichtvermerke anderer franz. Dienststellen im Kreis, insbesondere der franz. Gendarmerie in Nagold, Neuenbürg oder Herrenalb werden von der Militärregierung nicht anerkannt.

2. Die erste Kontrolle wird für alle in Frage kommenden Personen während des laufenden Vierteljahres vom 1. Januar 1948 bis 31. März 1948 ohne Einteilung in Buchstabengruppen und ohne Festsetzung bestimmter Tage durchgeführt. Sprechstunden sind bei der franz. Gendarmerie-Brigade in Calw an jedem Werktag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr. In den folgenden Vierteljahren finden die Kontrollen auf dieselbe Weise durch einmalige Meldung und ohne besondere Anforderung statt.

3. Bei Zuzug in eine Gemeinde des Kreises müssen sich die Führer ehemaliger militärähnlicher Verbände unverzüglich bei der Gendarmerie-Brigade in Calw melden. Bei Wegzug haben sie sich vorher persönlich dort abzumelden. Im Todesfall obliegt diese Pflicht den Angehörigen. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist der Gendarmerie-Brigade in Calw rechtzeitig eine Entschuldigung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses vorzulegen.

Landratsamt.

Anordnung Nr. 48 vom 29. Januar 1948 betreffend Überstellung von Verbrechern von Besatzungszone zu Besatzungszone, S. 1358.

Anordnung H 9 des Directeur de la Production Industrielle vom 4. Dezember 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbholzfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction des bois et des Industries Diverses der Direction de la Production Industrielle gehören, unter Aufhebung und Ersetzung der Anordnung H 1 über Zuteilung von Holz vom 7. September 1946, S. 1360.

Anordnung Nr. 1 des Direktors der Devisenbewirtschaftungsstelle v. 21. Januar 1948 über die Übertragung des Zeichnungsrechtes durch den Direktor der Devisenbewirtschaftungsstelle, S. 1362.

Anweisung des Commandant en Chef vom 28. Januar 1948 über die Durchführung der Verordnung Nr. 148 betreffend Bestandsaufnahme der im französischen Besatzungsgebiet eingetragenen Kraftfahrzeuge, S. 1363.

Berichtigung der Anweisung vom 15. November 1947 betreffend die in Frankreich im Hinblick auf das deutsche gewerbliche Eigentum ergriffenen Maßnahmen, S. 1365.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1365.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 49

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Auskunft von Heimkehrern. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß bei Gesuchen an Heimkehrern um irgend eine Auskunft immer Umschlag mit Adresse, Briefpapier und Porto beizulegen sind.

Feldpostnummern 01 997, 02 224 C, 25 690 B, 37 227, 67 608 C. Wer von den Heimkehrern war bei einer dieser Einheiten? Auch die Angehörigen werden um gültige Mitteilung gebeten.

Kriegsgefangene in Frankreich. Bei Stockungen in der Postzustellung aus den Lagern wende man sich an die Geschäftsstelle.

Kriegsgefangene in Jugoslawien. Bei Vorliegen dringender Gründe betr. ein Gesuch um Freilassung aus der Gefangenschaft vorher auf der Geschäftsstelle anfragen, da einiges zu beachten!

USA.-Pakete! Familien, deren Angehörige früher in Gefangenschaft in Amerika waren und jetzt in englischer Gefangenschaft sind, schreiben sofort nach England wegen etwaiger USA.-Pakete. Es liegen in den Lagern in Bayern noch Tausende von Paketen, zu denen die Suchkarten fehlen! Für diese S-Karten müssen sich die Angehörigen von den Gefangenen in England angeben lassen, die damalige Gefangenenanschrift, Lager und Paket-Nummer, sowie an wen das Paket in der Heimat adressiert ist. Wo dies bisher noch nicht geschehen, sofort schreiben und nach Erhalt an unsere Geschäftsstelle einsenden. Nur auf diesem Wege können die USA.-Pakete hier ankommen.

Wo wohnt im Kreis: Herr Karl Koch, Gastwirt und Metzgermeister, Kriegsteilnehmer 1914/18. Rußland-Heimkehrer wünscht Verbindung mit ihm. Zuschriften erbeten!

Wer kennt: Frau Berta Galtne und Frau Auguste Zedel, beide geb. Kadur und früher in Breslau. — Frau Herrmann, geb. Schubert und Sohn Alfred, letzter Wohnort Zragham bei Danzig? — Alle Gesuchten sollen sich in Süd-Württemberg aufhalten. Um Mitteilung wird gebeten.

Herzlichen Dank für die Geldsenden im Monat Januar!

Geschäftsstelle Calw

Landratsamt, Zimmer 15.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregistereintragung vom 9. 2. 1948. Für die Angaben in () keine Gewähr.

A 427 Firma Ernst Ochner (Handel u. Agentur in Nutz- und Schlachtvieh, sowie Ferkeln), Neuenbürg, (Wildbader Str. 96). Inhaber: Ernst Ochner, Kaufm. in Neuenbürg.

Öffentliche Spruchkammerverhandlung

Die auf 9. 2. 1948 anberaumte Spruchkammerverhandlung in Ludwigsburg gegen den Internierten Berthold Korff, geb. am 14. 2. 1892, wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Familiennachrichten

Zu unserm Volker/kam am 6. 2. 1948 das lang ersehnte Brüderlein Eberhard. In dankbarer Freude

Gutsinspektor Willi Rebitzer u. Frau Elisabeth, geb. Singer, Gutsverwaltung Wachendorf, Kr. Horb, z. Z. Kreiskrankenhaus Calw.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Invokavit, 15. Februar 1948.

8.30 Uhr Christenlehre im Bachsaal (Söhne).

9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Höltzel).

9.45 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche und Vereinshaus.

17.00 Uhr Abendgottesdienst im Georgenäum (Geprägs).

Mittwoch, 18. Februar 1948.

8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 19. Februar 1948.

20.00 Uhr Bibelstunde.

Methodistenkirche Calw

Zwinger 11

Sonntag, 15. Februar 1948.

9.30 Uhr: Predigtgottesdienst.

19.30 Uhr: Abendgottesdienst.

Mittwoch, 18. Februar 1948.

19.30 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

Freitag, 20. Februar 1948.

19.30 Uhr: Frauen-Missionsverein.

Stammheim

Sonntag, 15. Februar 1948.

10 Uhr: Predigtgottesdienst.

Donnerstag 19. Februar 1948.

20 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

Oberkollbach

Sonntag, 15. Februar 1948.

10 Uhr: Predigtgottesdienst.

Dienstag, 17. Februar 1948.

20 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.